

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

31.10.2020

ALLGEMEINES

- **Dauer der Maßnahmen:**
3. November bis 30. November (Ausgangssperre (§2 der Verordnung) tritt mit Ablauf 12. November außer Kraft)
- Mit Außerkrafttreten tritt automatisch wieder die jetzige Covid-19-Maßnahmen-VO in Kraft!

PRIVATE KONTAKTE

- Öffentliche Orte im Freien:
 - Abstand 1 Meter zu Personen aus fremdem Haushalt
- Öffentliche Orte in geschlossenen Räumen:
 - Abstand 1 Meter zu Personen aus fremdem Haushalt
 - MNS-Pflicht
- Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern an öffentlichen Orten sind untersagt
- Garagen-, Garten und Scheunenparties sind verboten
- Ausgangssperre von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr:
 - Ausnahmen: Gefahrenabwendung, Betreuungstätigkeiten, Grundbedürfnisse, berufliche und Ausbildungszwecke, "körperliche und psychische Erholung"
- ÖPNV – nach wie vor 1-Meter-Abstand und MNS-Pflicht, auch auf Haltestellen und Bahnhöfen
- Der unmittelbare private Wohnbereich wird nicht geregelt

EINZELHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN UND KUNDENBEREICHE

- Alle bleiben offen! Das heißt: Zum Beispiel Friseure, Pediküre etc. halten offen.
- Regelungen:
 - 1-Meter-Abstand
 - MNS-Pflicht für Kunden und Mitarbeiter
 - 10-m²-Regelung – hat Betreiber sicherzustellen!

BERUFLICHE TÄTIGKEIT

- Regelungen:
 - 1-Meter-Abstand
 - MNS-Pflicht nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer!
- Wo möglich, wird Homeoffice empfohlen!

GASTRONOMIE

- Schließung der Gastronomie komplett, auch Bars und Nachtlokale
Aber: Betretungsverbot auf Kunden eingeschränkt
- Abholung von Speisen ist zwischen 6 und 20 Uhr möglich, Lieferservices haben keine zeitliche Beschränkung
- Ausnahmen für KH, Kuranstalten, AWH, Kinder-/Jugend-Betreuungseinrichtungen, Betriebsgaststätten, Beherberger für Beherbergungsgäste, Ausschank in ÖPNV

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

- Schließung der Hotels für private/touristische Gäste, Ausnahmen z.B. für Geschäftsreisende
- Regelungen:
 - 1-Meter-Abstand
 - MNS-Pflicht für Gäste und Mitarbeiter

ENTSCHÄDIGUNGSMODELL FÜR BETROFFENE BETRIEBE

- Dafür: Entschädigungsmodell mit 80% des Umsatzes des Vorjahresmonats
- BMF arbeitet an Finanzonline-Eingabemaske für möglichst rasche Beantragung und Auszahlung von Wirtschaftshilfegeldern
- Zeithorizont:
 - 1 Woche bis Eingabemaske steht,
 - Danach 1 Woche bis Auszahlung möglich ist.
- Wichtig: Diese Wirtschaftshilfe soll allen Betrieben, die durch VO beschränkt sind, zugutekommen.

SPORT UND FREIZEITANSTALTEN

- Seil- und Zahnradbahnbetrieb ist geschlossen für Freizeitzwecke (Ausnahme für Spitzensport)
- Kontaktsportarten sind untersagt
- Betreten von Sportstätten untersagt (Ausnahme für Spitzensportler und bei der Sportausübung im Freien)
- Mannschaftssportarten: Präventionskonzept + Corona-Test negative
- Betreten von Freizeitanstalten wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Museen, Kinos oder Tierparks ist untersagt

ALTEN-, PFLEGE UND BEHINDERTENHEIME SOWIE KRANKEN- UND KURANSTALTEN

- **Alten-, Pflege- und Behindertenheime**
 - Für Besucher/innen, Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten:
 - Betreten öffentlicher Orte im Freien: Abstand von **1 Meter** (wenn nicht in gemeinsamen Haushalt)
 - Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen: Abstand von **1 Meter** (wenn nicht in gemeinsamen Haushalt) und **MNS** eng anliegend
 - Bewohner/innen:
Ausgangssperre **von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr** (5 Ausnahmen)*;
Bei Neu- und Wiederaufnahme Einlass nur nach Vorweisen eines **negativen Ergebnisses** eines Anti-Gen-Tests (Abnahme nicht vor mehr als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (Abnahme nicht vor mehr als 48 Stunden)
Ausnahme, wenn aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.
 - Besucher/innen:
negatives Ergebnis eines Anti-Gen-Tests (Abnahme nicht VOR mehr als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (Abnahme nicht vor mehr als 48 Stunden). Wenn kein Vorweis eines derartigen Testergebnisses nicht möglich, Einlass nur wenn durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende **Maske** getragen wird.

1 Besucher/in pro 2 Tage (von 3. November 2020 bis inkl. 17. November 2020 für jeden Bewohner höchstens 2 unterschiedliche Personen; Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Seelsorger benötigen negativen Test wie MA/innen oder spezielle Maske).

1 Besucher/in pro Tag (ab 18. November 2020. Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Seelsorger benötigen negativen Test wie MA/innen oder spezielle Maske).

○ Personal:

1 x pro Woche ein molekularbiologischer **Test** auf SARS-CoV-2 oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 mit **negativem Ergebnis**; wenn keine Tests mehr zur Verfügung: durchgehendes Tragen einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende **Maske**.

○ Gastgewerbe

in Alten-, Pflege und Behindertenheimen darf betreten und befahren werden (auch in der Zeit zw. 06.00 und 20.00 Uhr), wenn die Nutzung ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige erfolgt (Abstandsregeln, MNS eng anliegend, max 6 Personen – 2 Haushalte od ausschließl. Personen aus gemeinsamen Haushalt oder Gästegruppe aus gemeinsamer Wohneinheit – 6 Kinder pro Person und aufsichtspflichtige Minderjährige werden nicht eingerechnet; Verabreichung nur im Sitzen, Abstand einhalten, Selbstbedienung unter gewissen Voraussetzungen zulässig).

!!! Die in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

○ Betreiber

Ausarbeitung und Umsetzung eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden **COVID-19-Präventionskonzept** (basierend auf einer Risikoanalyse – mit Mindestinhalten**)

● **Kranken- und Kuranstalten sowie sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden**

○ Für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen

- Abstand von mind. **1 Meter** (wenn nicht in gemeinsamen Haushalt)
- Tragen eines **MNS** eng anliegend
- zw. Mitarbeiter/innen und Besucher/innen auch sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet, möglich

○ Betreiber-/Dienstleistungserbringer/innen

Minimierung des Infektionsrisikos durch geeignete **Schutzmaßnahmen** (Bedachtnahme auf konkrete Verhältnisse, technische Möglichkeiten und Zumutbarkeit).

Ausarbeitung und Umsetzung eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden **COVID-19-Präventionskonzept** (basierend auf einer Risikoanalyse – mit Mindestinhalten***)

○ Personal:

1 x pro Woche ein molekularbiologischer **Test** auf SARS-CoV-2 oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 mit **negativem Ergebnis**; wenn keine Tests mehr zur Verfügung:

durchgehendes Tragen einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende **Maske**.

- Gastgewerbe
in Kranken- und Kuranstalten darf betreten und befahren werden, wenn die Nutzung ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige erfolgt.

VERANSTALTUNGEN

- Grundsätzlich untersagt
- Auch: Gelegenheitsmärkte – also Christkindlmärkte – untersagt.
- Ausnahmen:
 - Spitzensport
 - Indoor: bis zu 100 Sportler
 - Outdoor: bis zu 200 Sportler
 - Zuzüglich Trainer und Betreuer etc.
 - Berufliche Zusammenkünfte
 - Privater Wohnbereich
 - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
 - Politische Parteien, unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen (restriktive Ausnahme – also keine Vereinstätigkeit möglich)
 - Ausnahmen für Vollziehung und Gesetzgebung
 - Veranstaltungen zur Religionsausübung. **Wichtig für Kirchen und Religionsgemeinschaften: Regelungen des Kundenbereichs gelten jetzt auch dort!**
 - **WICHTIG: Ausnahme für Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.**
 - Begräbnisse bis max. 50 PAX
 - Kunst: Proben und Darbietungen ohne Publikum im professionellen Bereich
 - Unbedingt erforderliche Aus- und Fortbildungszwecke

BILDUNGSBEREICH

- Es folgt eigene Verordnung
- Kindergärten bleiben geöffnet
- Volksschule und Pflichtschulen bleiben offen, für 10 bis 14-jährige Schüler wird die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht ausgeweitet.
- Oberstufe, Universität und Fachhochschulen gehen auf Distance Learning.